Karl Joachim Thomé-Kozmiensky
Matthias Dombert
Andrea Versteyl
Wolfgang Rotard
Markus Appel

# IMMISSIONSSCHUTZ

– Planung, Genehmigung und Betrieb von Anlagen –
Band 2



TK

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Immissionsschutz** – Band 2
– Planung, Genehmigung und Betrieb von Anlagen –
Karl J. Thomé-Kozmiensky, Matthias Dombert, Andrea Versteyl,
Wolfgang Rotard, Markus Appel.
– Neuruppin: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky, 2011
ISBN 978-3-935317-75-7

ISBN 978-3-935317-75-7 TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky

Copyright: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky
Alle Rechte vorbehalten

Verlag: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky • Neuruppin 2011
Redaktion und Lektorat: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky,
Dr.-Ing. Stephanie Thiel, Elisabeth Thomé-Kozmiensky, M. Sc., Janin Burbott
Erfassung und Layout: Petra Dittmann, Sandra Peters,
Martina Ringgenberg, Ginette Teske
Druck: Mediengruppe Universal Grafische Betriebe München GmbH, München

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

Sollte in diesem Werk direkt oder indirekt auf Gesetze, Vorschriften oder Richtlinien, z.B. DIN, VDI, VDE, VGB Bezug genommen oder aus ihnen zitiert worden sein, so kann der Verlag keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität übernehmen. Es empfiehlt sich, gegebenenfalls für die eigenen Arbeiten die vollständigen Vorschriften oder Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung hinzuzuziehen.

# Inhaltsverzeichnis

## Recht

**Anforderungen der Industrieemissionsrichtlinie der EU und Umsetzung im innerstaatlichen Recht in Bezug auf Kapitel I und II der Richtlinie**
Siegfried Waskow ..... 3

**Die Richtlinie über Industrieemissionen – Neue Herausforderungen für Anlagenbetreiber –**
Stefan Kopp-Assenmacher ..... 9

**Auswirkungen der REACH-Verordnung im umweltrechtlichen Vollzug – Voraussetzungen des rechtskonformen Betriebes bei verschärften Einsatzbedingungen –**
Andrea Versteyl ..... 15

**Compliance in Industrieparks**
Hans-Jürgen Müggenborg ..... 25

**Auskunftsansprüche nach dem Umweltinformationsrecht – Herausforderung für Behörden und Unternehmen –**
Gernot Schiller ..... 33

**Wasserrecht und Industrieanlagen**
Michael Reinhardt ..... 45

**Umweltqualitätsstandards für Gewässer und Auswirkungen auf BImSchG-Anlagen**
Thorsten Fritsch und Sophie Wiegand ..... 61

**Artenschutz in der kommunalen Bauleitplanung und im nachfolgenden Zulassungsverfahren**
Henning Buschbaum ..... 73

**Klimawandel und Störfallvorsorge**
Wolfgang Köck ..... 85

**Land-use-planning nach Artikel 12 der Seveso-II Richtlinie**
Hans Becher ..... 101

**Auswirkungen des EuGH-Urteils vom 15.09.2011 auf die Genehmigung von Vorhaben in der Nachbarschaft von Störfallanlagen – Land Hessen gegen Müksch (Rs. C-53/10) –**
Hartmut Scheidmann ..... 117

## Genehmigungsverfahren

**Vorbereitung und Durchführung von Erörterungsterminen**
Helmar Hentschke ..... 123

**Von Bürgerbeteiligung bis zu Sofortvollzug – Auswirkungen der Energiewende auf Genehmigungsverfahren und Anlagenbetreiber –**
Matthias Dombert ..... 137

**Aspekte des Naturschutzes bei der Energiewende**
Beate Jessel ..... 147

**Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Anlagenzulassungsverfahren**
Martin Gellermann ..... 165

**Naturschutz und Energiewende**
Hubert Weiger und Thorben Becker ..... 179

**Rückenwind durch die Energiewende? – Anforderungen an die Genehmigung von Vorhaben zum Ausbau der Windenergie –**
Bernd Thyssen ..... 195

**Hindernisse auf dem Weg zur Energiewende**
Karl J. Thomé-Kozmiensky ..... 217

**Mediation im öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren – Potentiale und Grenzen**
Marcus Hehn ..... 273

**Stand der Technik und Anwendung der BVT-Dokumente im Anlagenzulassungsrecht**
Siegfried Kalmbach ..... 285

**Die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG**
Siegfried de Witt ..... 297

**Auswirkungen der Trianel-Entscheidung des EuGH und der erweiterten Verbandsklage auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren**
Markus Appel ..... 309

**Die Rolle des Vertragsrechts im Genehmigungsverfahren**
Martin Beckmann ..... 317

**Herausforderungen bei der vertraglichen Gestaltung von Anlagenbauprojekten**
Alexander Stefan Rieger ..... 335

## Projekte

**Zuteilung von Emissionsberechtigungen für die 3. Handelsperiode – Was muss der Anlagenbetreiber beim Zuteilungsantrag beachten? –**
Markus Ehrmann ..... 351

**Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren in der Zementindustrie**
Andrea Hennecken ..... 363

**Immissionsschutzrechtliche und wasserrechtliche Anforderungen an den Betrieb eines Schlackenbeetes nach dem Stand der Technik**
Peter Kersandt ..... 375

**Sanierung als Voraussetzung für Kapazitätserweiterungen – Sonderfallprüfung nach Ziffer 4.8 TA Luft oder Verbesserungsgenehmigung nach § 6 Abs. 3 BImSchG? –**
Jürgen Millat ..... 387

**Lärmsanierung in Gemengelage**
**– Festlegung von Zwischenwerten in nachträglicher Anordnung –**
Wolfgang Ott ..... 397

**Emissionen aus dynamischen Quellen am Beispiel landwirtschaftlicher Anlagen**
Wilfried Eckhof und Heike Donhauser ..... 403

## Messtechnik

**Gesetzliche Bestimmungen für die Messung von Emissionen und Immissionen**
Günter Hälsig ..... 421

**Behördliche Emissionsüberwachung und alternative Verfahren**
Roland Bianchin ..... 435

**Qualitätsmanagement in der Überwachung bei sinkenden Grenzwerten**
**– Herausforderung für Messtechnik und Normung –**
Detlef Wagner ..... 457

**Auswahlkriterien für eine Emissionsmesseinrichtung**
Berthold Andres ..... 467

**Kontinuierliche Emissionsmesstechnik**
**– Standortspezifische Systemintegration einer KVA-, Biomasse- und GuD-Anlage –**
Stephan Rupp ..... 479

**Einbindung des Emissionsmess-Systems in die Leittechnik von Anlagen**
**für die Verbrennung von Abfällen**
Michael Mertens und Margit Löschau ..... 491

**Wirtschaftliche Aspekte bei Emissionsmessungen**
Christoph Becker ..... 501

**Probenahme und Analyse schwerflüchtiger organischer Emissionen**
Wolfgang Körner, Ulrich Waller, Heinz Riedel und Clemens Marb ..... 521

**Probenahme und Analyse schwerflüchtiger organischer Immissionen**
Wolfgang Rotard ..... 541

**Kontinuierliche Messung von Quecksilber-Emissionen an Verbrennungsanlagen – Übersicht und neues Messverfahren –**
Michael Boneß und Florian Greiter ..... 557

**Dank** ..... 567

**Autorenverzeichnis** ..... 571

**Inserentenverzeichnis** ..... 583

**Schlagwortverzeichnis** ..... 587

# Mediation im öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren – Potentiale und Grenzen

Marcus Hehn

1. Ausgangslage: Unzufriedenheit mit staatlichen Verfahren ..... 273

2. Was ist Mediation im öffentlichen Bereich? ..... 277

3. Möglichkeiten der Mediation ..... 281

4. Grenzen der Mediation ..... 281

5. Mediation in der Planungs- und Verwaltungspraxis ..... 282

6. Fazit ..... 284

Konflikte im Zusammenhang mit umweltrelevanten Bau- und Planungsvorhaben werden immer häufiger und auch immer kontroverser – meist in der Öffentlichkeit – ausgetragen. Die Diskussion über den Bau bzw. Umbau des Bahnhofes in Stuttgart ist dabei nur ein Beispiel, wenn auch zurzeit sicherlich das plakativste. Verschiedene Positionen prallen in einem nahezu als medialem Ereignis inszenierten Protest- und Schlichtungsprozess aufeinander – mit großer Beachtung weiter Teile der deutschen Bevölkerung über die direkt betroffenen Bürger in Stuttgart hinaus.

Seit einigen Jahren versucht man in Deutschland, solche und ähnliche Konfliktsituationen im Rahmen von Mediationsverfahren – Vermittlungsverfahren unter Anleitung unabhängiger Dritter – zu bearbeiten und möglichst beizulegen. Die Mediation hat in den letzten Jahren in Deutschland viele verschiedene Anwendungsgebiete erobert und wird beispielsweise im Zusammenhang mit Ehescheidungen oder auch wirtschaftlichen Kontexten eingesetzt, um zu allseits befriedigenden Lösungen zu gelangen. Einer der ersten und wichtigsten Anwendungsgebiete ist aber auch in Deutschland die Mediation im öffentlichen Bereich gewesen, das will heißen, der Einsatz der Mediation im Zusammenhang mit umweltrelevanten Bau- und Planungsvorhaben im Spannungsfeld zwischen Umwelt, Politik, Wirtschaft und Sozialem. Dabei müssen zwangsläufig auch Schnittstellen zu den gesetzlich normierten Genehmigungsverfahren hergestellt werden. Deren Beschreibung, die Beschreibung der Mediation selbst sowie ihrer Vor- und Nachteile, stehen im Mittelpunkt dieses kleinen Beitrages.

## 1. Ausgangslage: Unzufriedenheit mit staatlichen Verfahren

Die Unzufriedenheit und Kritik an den staatlichen Planungs- und Entscheidungsprozessen bei der Durchführung umweltrelevanter Bauvorhaben oder der Errichtung von Anlagen hat maßgeblichen Anteil daran, dass Mediation seit etwa 15 Jahren intensiv als Alternative zu den verwaltungsrechtlichen Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland diskutiert

wird.[1] Sie stellt jedoch eigentlich eine Ergänzung dar, da Mediationsverfahren vor oder parallel zu den verwaltungsrechtlichen Verfahren stattfinden und diese nicht ersetzen sollen oder gar können.

Der Ablauf eines gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsverfahrens bei größeren und in der öffentlich diskutierten Bauvorhaben ist, wie aus der nachfolgenden Abbildung erkennbar, in weiten Teilen vorgegeben und stellt sich grundsätzlich in zwei Phasen dar: Einer Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung folgt die Phase der Entscheidungsfindung. Auf Einzelheiten wird im Sinne der Übersichtlichkeit in der nachfolgenden schematischen Darstellung verzichtet.




Bild 1:

Schematisierter Ablauf eines verwaltungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens

Obwohl das dargestellte verwaltungsrechtliche Genehmigungsverfahren von seiner theoretischen und rechtlichen Grundstruktur her Möglichkeiten zur Einbringung von Interessen Dritter beinhaltet, wird jedoch vielfach Kritik an der Umsetzung dieses Verfahrensablaufes durch die Behörden geübt.[2]

[1] Es sei darauf hingewiesen, dass es neben der Mediation eine Vielzahl an anderen Ansätzen gibt, die ein *Mehr an Bürgerbeteiligung* bei hoheitlichen Entscheidungen zum Ziel haben. Dies sind beispielsweise Agenda-21-Prozesse, Planungszellen, Zukunftskonferenzen oder Verfahren der Technikfolgenabschätzung, die sich seit den 70er Jahren in Deutschland mehr oder weniger herausgebildet haben.

[2] Die folgenden Darstellungen beruhen auf Fuchs/Hehn/Kostka, Mediation im öffentlichen Bereich, 3. Auflage, Bonn, 2006, S. 16 ff

In Wissenschaft und Praxis wurden verschiedene Aspekte herausgearbeitet, die tendentiell zu einer Unzufriedenheit der Betroffenen mit verwaltungsrechtlichen Verfahren führen. An erster Stelle ist dabei die Kritik an der gängigen Praxis informeller Vorverhandlungen zu nennen.

Zwar sind die innerhalb dieses Verfahrensstadiums (oder besser: Vorverfahrensstadiums) erzielten informellen Resultate grundsätzlich weder für die Behörden noch für den Träger des Vorhabens rechtlich bindend, man wird jedoch eine faktische Bindung dieser Parteien an die manchmal in jahrelangen Verhandlungen erzielten Ergebnisse nicht ohne weiteres leugnen können. Daher ist auch eine wesentliche Veränderung des Vorhabens durch die Einbringung der Interessen von betroffenen Dritten im darauf folgenden förmlichen Verwaltungsverfahren kaum zu erwarten. Im Ergebnis bedeutet dies nichts anderes, als dass die gesetzlich vorgeschriebene Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung im Anhörungsverfahren erst zu einer Zeit beginnt, in der sowohl für den Vorhabensträger als auch für die zuständige Behörde der Planungsprozess faktisch nahezu abgeschlossen ist. Gerade die Vorkommnisse im Zusammenhang mit Stuttgart 21 zeigen deutlich die aus mangelnder frühzeitiger Einbeziehung resultierende Unzufriedenheit und die Folgen für die Gemütslage der Betroffenen. Das ist für den weiteren Fortgang des Verfahrens unbefriedigend für diejenigen, die nicht in die Vorverhandlungen einbezogen wurden, aber dennoch von einem Vorhaben betroffen sind.

Oft stellt die Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung in Zulassungsverfahren für Vorhabensträger und Behörde nach dem eigenen Verständnis vieler Verfahrensleiter eigentlich nur noch eine Pflichtübung dar, die möglichst schnell und ohne Komplikationen durchzuziehen ist. Wenn Einwände gegen das Vorhaben erhoben werden, sind deren Erfolgsaussichten relativ gering, da man sich in der Regel bereits im Rahmen der informellen Vorverhandlungen über mögliche Einwendungsgründe verständigt hatte und die Planung des Vorhabens entsprechend danach ausgerichtet wurde. In dem Verfahrensabschnitt, in dem nach dem gesetzlichen Leitbild die Interessen von Dritten artikuliert werden und Beachtung finden sollten, geht es daher für die Behörden und den Träger des Vorhabens oft nur noch darum, die bereits vorher getroffene Entscheidung zu rechtfertigen.

Dieser Effekt wird in den Fällen, in denen auch der Träger des Vorhabens eine staatliche Behörde ist – so z.B. im Bereich der Abfallentsorgung oder beim Straßenbau – zusätzlich verstärkt, da für den betroffenen Bürger nur selten zu erkennen ist, wie das Verfahren zwischen den einzelnen Behörden (antragstellende Behörde, Genehmigungsbehörde, betroffene Drittbehörden) abläuft. Diese erscheinen vielmehr nach außen hin als ein geschlossenes System von gebündelten Interessen.

Diese besondere Konstellation (Vorhabensträger und Genehmigungsbehörde auf der einen, Bürger und Interessengruppen auf der anderen Seite) wirkt sich aus der Sicht der von einem Vorhaben betroffenen Dritten negativ auf die Phasen des Einwendungsverfahrens und des Erörterungstermins aus.

Was das Einwendungsverfahren betrifft, rechnen sowohl der Antragsteller als auch die zuständige Behörde mit absehbaren gerichtlichen Klagen. Dies veranlasst sie, schon bei der Antragstellung und bei der Auslegung der entsprechenden Unterlagen eigene extreme Positionen aus verfahrenstaktischen Gründen einzunehmen und alle Schwachstellen zu verschweigen. Öffentlichkeitsarbeit wird nur soweit geleistet, wie die positiven Aspekte dabei herausgestellt werden können oder dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Dritten wird als Folge daraus die Informationsbeschaffung zur Stütze der eigenen Position erschwert. Die Einbringung eigener (Gegen-) Gutachten ist außerdem für Dritte oft sehr kostspielig und darüber hinaus auch in der Kürze des Einwendungsverfahrens (ein Monat Auslegung der Unterlagen plus zwei Wochen Einwendungsfrist) kaum zu realisieren.

Zwar haben Dritte, die von einem Vorhaben betroffen sind, grundsätzlich die Möglichkeit, gemäß § 29 VwVfG Akteneinsicht zu erhalten. Diese kann allerdings gemäß § 30 VwVfG mit dem Hinweis auf die Einhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verwehrt werden. Darüber hinaus ist von Seiten der Behörden oft ein strategisches Vorgehen bezüglich der Preisgabe von Informationen zu beobachten, die mit großer Reserviertheit und oft erst spät – möglicherweise im Hinblick auf das Einwendungsverfahren zu spät – erteilt werden, da jeder interessierte Bürger als potenzieller Gegner eines Vorhabens angesehen wird. Dies führt schließlich dazu, dass das Einwendungsverfahren, das grundsätzlich zur konstruktiven Beteiligung aller Betroffenen und dem Interessenausgleich dienen soll, diese Funktion häufig nicht erfüllen kann. Es fördert im Gegenteil häufig noch die Einnahme entgegenstehender Positionen.

Vor diesem Hintergrund wird auch der Erörterungstermin als Kernstück der Öffentlichkeitsbeteiligung im verwaltungsrechtlichen Zulassungsverfahren von den betroffenen Bürgern oft als Farce empfunden, da dieser nicht seiner eigentlichen Aufgabe des Interessenausgleichs gerecht werden kann. Gerade bei der Planung umweltrelevanter Großprojekte hat sich gezeigt, dass im Laufe des Zulassungsverfahrens die dann auch in den Medien offen ausgetragenen Gegensätze zwischen den verschiedenen Beteiligten sehr groß und schier unüberwindbar werden. Eine sachliche Diskussion und ein Ausgleich der Interessen im Rahmen des Erörterungstermins werden daher von keiner Seite mehr ernsthaft in Betracht gezogen. Er ist vielmehr eine notwendige Hürde auf dem Weg zum Verwaltungsgericht.

Letztlich ist auch der formale Ablauf eines Erörterungstermins manchmal wenig geeignet, ein konstruktives Klima zu schaffen, in welchem die Interessen aller Beteiligten sachlich erörtert werden könnten. Viele Verhandlungsleiter, die typischerweise aus den Reihen der Behörden kommen, haben wenig Erfahrung im kooperativen Umgang mit Sachfragen verfügen über wenige zusätzliche Kenntnisse in geeigneten, zur Deeskalation beitragenden, Kommunikationstechniken. Was wiederum dazu führt, dass die Einwender oft wie Zeugen und nur zu den Themenkomplexen gehört werden, zu denen sie sich bereits im Einwendungsverfahren geäußert haben. Auf diese Weise kommt erst gar keine Diskussion über wesentliche Aspekte des Vorhabens oder gar die eigentlichen Interessen zustande. Im Ergebnis findet nur eine Art Anhörung der Betroffenen statt. Eine solche Vorgehensweise ist aber für die Betroffenen höchst unbefriedigend.

Neben diesen durch den Ablauf des Verfahrens begründeten Kritikpunkten gibt es noch zwei weitere Aspekte, die dazu beitragen, dass sich bei der Planung umweltrelevanter Projekte oftmals heftige Konflikte entwickeln.

Zunächst ist zu beobachten, dass viele Entscheidungen im planerischen Bereich von der Verwaltung getroffen werden müssen, wobei dieser vom Gesetzgeber ein Ermessensspielraum eingeräumt wird. Allerdings sind Verwaltungsbehörden wegen der Komplexität solcher Entscheidungen oft überfordert und müssen auf die Hilfe externer technischer bzw. ingenieurwissenschaftlicher Sachverständiger zurückgreifen. Die Gutachten, die dabei entstehen, berücksichtigen dann den *Stand der Wissenschaft und Technik*, um Aussagen über die Auswirkungen und Risiken eines Vorhabens machen zu können. Für den Bürger jedoch sind diese Gutachten oft in einer für sie unverständlichen Fachsprache (beispielsweise über die Anwendung von DIN-Normen) abgefasst und beinhalten nur selten Ausführungen zu Fragen der Sozialverträglichkeit bzw. der Technologiefolgenabschätzung, also gerade zu den Aspekten, von denen der Bürger in besonderer Weise berührt ist. Daher steht die Bevölkerung solchen Gutachten meist misstrauisch gegenüber, zumal sie auch keinen Einfluss auf die Beauftragung der Gutachter und über die von den Sachverständigen zu beurteilenden Sachfragen hat. Es entsteht somit eine gewisse Distanz zwischen der Wirklichkeit, die der Bürger wahrnimmt, und der Verwaltungswirklichkeit, wie die Behörde sie sieht.

Schließlich führen all die beschriebenen Missstände zu einem komplexen Konfliktfeld, in dem sich meist zwei, manchmal aber auch mehrere Parteien mit unterschiedlichen Positionen gegenüberstehen. Dementsprechend erfolgen dann die Rollenzuweisungen: Der Träger eines Vorhabens, der für sich selbst eine gut durchdachte Planung beansprucht, wird in der Öffentlichkeit und in den Medien beschimpft. Dagegen werden die von einem Vorhaben betroffenen Dritten meist als bedauernswerte Opfer dargestellt, die nur wenige Möglichkeiten haben, sich mit ihren Interessen zur Wehr zu setzen. David gegen Goliath. Die Verwaltungsbehörden stehen meist dazwischen. Wirft man ihnen doch von Seiten der Bürger eine starke Koppelung an die Industrie vor, die wiederum unzufrieden mit den Auflagen ist, die ihrem Vorhaben von der Genehmigungsbehörde auferlegt werden. Daher sind die Beziehungen untereinander oft von gegenseitigem Misstrauen aller Beteiligten geprägt, die eine sachliche Lösung des Konflikts behindern. Die Fähigkeit zur Kommunikation und damit die Chance zu einem wirklichen Ausgleich der Interessen innerhalb des gesetzlichen Verfahrens geht verloren, so dass die gesetzlichen Verfahren ihrer eigentlichen Funktion des Interessenausgleichs in den meisten Fällen nicht mehr gerecht werden. Vielmehr handeln Behörden und Träger eines Vorhabens nicht selten nach der fragwürdigen Maxime *Entscheiden – Ankündigen – Verteidigen*.

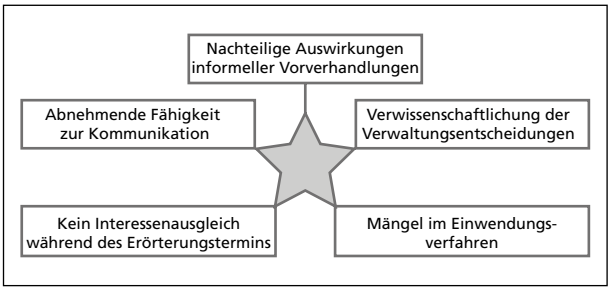



Bild 2:

Mängel im Verwaltungsverfahren

Die negativen Erfahrungen, die man vor allem in den 90er Jahren mit dieser Form der verwaltungsrechtlichen Genehmigungsverfahren gemacht hat, führten – angelehnt an die guten Beispiele aus den USA gut 10 Jahre zuvor – dazu, dass die Mediation auch in Deutschland als ernstzunehmendes Verfahren in die wissenschaftliche Diskussion und praktische Ausgestaltung der Verfahren Einzug hielt.

## 2. Was ist Mediation im öffentlichen Bereich?

Eine allgemein gültige Definition von Mediation gibt es nicht. Allerdings lassen sich in der Literatur und in der praktischen Arbeit als Mediator einige gemeinsame Aspekte finden:

**1. Grundlagen und Prinzipien der Mediation**

Nach Auffassung der Autoren kann man Mediation – mit Blick auf den beabsichtigten Veränderungsprozess – definieren als ein strukturiertes Verfahren, bei dem die Beteiligten eines Konflikts mit Unterstützung eines unabhängigen Dritten versuchen, diesen einvernehmlich und eigenverantwortlich zum allseitigen Nutzen zu lösen.

Legt man hingegen die wesentlichen Verfahrensprinzipien der Mediation zugrunde, dann handelt es sich um eine solche, wenn

- an den vertraulichen Verhandlungen,
- ein allparteilicher Dritter (oder auch mehrere) als Vermittler und

- möglichst alle betroffenen Parteien teilnehmen,

und wenn dabei

- ihre Teilnahme freiwillig erfolgt,
- die Verhandlungen ergebnisoffen geführt werden und
- sie ihre Verhandlungen selbst verantworten und ihre Entscheidungen auf der Basis der dafür notwendigen Informationen treffen.

Die wichtigsten Personen in der Mediation sind, diesem Prinzip der Selbstverantwortlichkeit folgend, die Teilnehmer selbst. Die Parteien sind die *Fachleute* für ihren Konflikt. Der Mediator ist dagegen für die Strukturierung des Verfahrens und die Einhaltung der Prinzipien verantwortlich. Ein Mediator wirkt wie ein Katalysator, d.h. er hat keine Entscheidungsbefugnis wie etwa der vom Staat beauftragte Richter oder der von den Parteien benannte private Schlichter. Der Mediator unterstützt aber – wie der Schlichter – die Kommunikation zwischen den Parteien und achtet auf einen fairen Verhandlungsablauf. Als allparteilicher Dritter verfolgt er keine eigenen Interessen, übernimmt aber dennoch eine inhaltliche Mitverantwortung für das Verfahren in Form von Ergebnisorientierung. Insofern geht seine Aufgabe deutlich über die eines neutralen Gesprächsmoderators hinaus. Der Mediator versucht nur der Artikulation der Belange aller Beteiligten einen angemessenen Raum zu verschaffen und sie zu unterstützen, damit sie ihre eigenen Interessen herausarbeiten.

**2. Ablauf der Mediation**

Die Struktur des Verfahrens ergibt sich vor allem aus den Grundsätzen des Harvard-Konzeptes[3] – eines allgemeinen Verhandlungskonzeptes zur kooperativen Lösung von Konflikten, welches verschiedene Phasen vorgibt:

- Es beginnt mit der Trennung von Personen (emotionale Ebene) und Problemen (Sachebene),
- es folgt die Unterscheidung von Positionen und dahinter liegenden Interessen,
- es schließt sich die Entwicklung von möglichst vielen – noch unbewerteten – Lösungsoptionen an und endet in
- der gemeinsamen Entscheidung, die auf der Grundlage zuvor festgelegter Kriterien getroffen wird.

Vereinfacht stellt sich der Ablauf einer Mediation wie folgt dar.

Auch wenn die Mediation noch andere theoretische Grundlagen (z.B. den Transformationsansatz)[4] hat, so wird der Ablauf eines Mediationsverfahrens durch diese Verfahrensschritte gut und für die Zwecke dieses Beitrags ausreichend beschrieben. Wichtig in dem Prozess der Mediation ist es, dass ein Schritt erst dann angegangen wird, wenn der vorherige Abschnitt abgeschlossen ist. Nur so kann die Mediation ihr volles Potenzial nutzen.

**3. Anlässe für Mediation**

Die Idee der Mediation selbst ist nicht neu, sondern hat eine lange, 2.500 Jahre zurückverfolgbare Geschichte. Im dreißigjährigen Krieg kam sie bei der Aushandlung des Westfälischen Friedens von 1648 zur Anwendung.[5] Zunächst in den USA in den achtziger und

[3] Fisher; Ury; Patton: Das Harvard-Konzept, Frankfurt – New York, 23. Auflage, 2009

[4] Bush; Folger: The Promise of Mediation, San Francisco, 1994

[5] Duss-von Werdt, Die letzten 2.500 Jahre der Mediation, in: Geißler; Rückert: Mediation – die neue Streitkultur, S. 115 bis 132; Hehn, Entwicklung und Stand der Mediation – ein historischer Überblick,. In: Haft/v. Schlieffen, Handbuch der Mediation, § 8

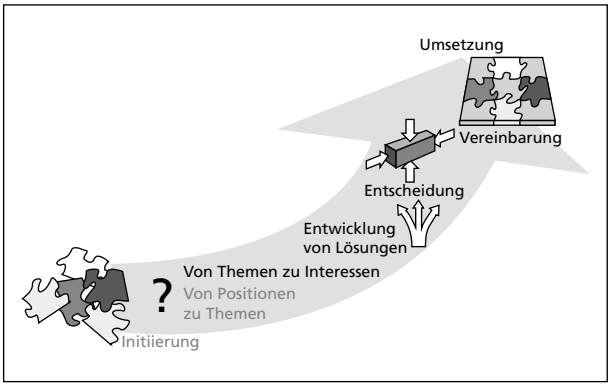



Bild 3:

Ablaufschema der Mediation

neunziger Jahren, später auch in Europa wurde die alte Idee der Vermittlung in Konflikten wiederentdeckt und mit psychologischen und betriebswirtschaftlichen Argumenten *aufgepeppt*.[6] Die Einsatzmöglichkeiten der Mediation sind vielseitig. Das zeigen die Anwendungsfelder, die die Mediation in Deutschland in den letzten zwanzig Jahren erobert hat. Bei Ehescheidungen – gerade wenn Kinder betroffen sind – gehört die Mediation ebenso zu den anerkannten Konfliktlösungsverfahren wie bei wirtschaftlichen Streitigkeiten, bei Streit in der Schule oder beim strafrechtlich relevanten Täter-Opfer-Ausgleich.

Der Hauptgrund für den Einsatz der Mediation im Kontext staatlicher Planungsverfahren dürfte – wie in den USA 20 Jahre zuvor – in der großen Unzufriedenheit der Beteiligten mit der Ausgestaltung herkömmlicher hoheitlicher Verfahren liegen. Genau dies zeigt sich im Fall von Stuttgart 21 überdeutlich. Die betroffenen Bürger bemängeln die gängige Praxis informeller Vorverhandlungen, die zwischen den Trägern eines Vorhabens und den Zulassungsbehörden getroffen werden und viele Festlegungen enthalten, die in späteren Verfahrensschritten kaum noch abänderbar sind. Eine echte Bürgerbeteiligung – im Sinne einer ernsthaften inhaltlichen Auseinandersetzung mit ihren Argumenten und Einbindung in den Entscheidungsprozess – findet nicht mehr statt. Sondern oft geht es nur noch darum, bereits getroffene Entscheidungen zwischen Behörden und Vorhabensträger zu verteidigen. Letztlich führt das zu Resignation, der eingangs angesprochenen Unzufriedenheit der Bürger mit politischen Entscheidungen und neuerdings zu einer gesteigerten Bereitschaft zur Konfrontation.[7] Hier findet der *Wutbürger* sein Betätigungsfeld.

**4. Anwendungsfelder der Mediation im öffentlichen Bereich**

Das von den Fallzahlen her betrachtet eher kleine, wegen der öffentlichen Beachtung aber wichtige Anwendungsfeld der Mediation bei umweltrelevanten Planungsverfahren weist einige Besonderheiten auf,[8] die sich aus der Gruppengröße und der Tatsache ergeben, dass die Konfliktaustragung in einem öffentlichen Kontext stattfindet. Gleichwohl orientiert sich auch die Mediation im öffentlichen Bereich an den unverzichtbaren Prinzipien und

[6] Hehn, ebd., sowie Mediation – Alternative Konfliktregelung in der Landwirtschaft, in AuR, 2008, S. 361

[7] Fuchs; Hehn; Kostka: Mediation im öffentlichen Bereich, S. 18 ff.; Kostka: Umweltmediation im gesellschaftlichen Kontext Deutschlands, S. 65 ff. In: Förderverein Umweltmediation, Studienbrief Umweltmediation, S. 61 bis 80; Zilleßen, Umweltmediation. In: Haft/v. Schlieffen, § 30, Rn. 5 ff.; Hehn: Mediation im öffentlichen Bereich. In: Henssler; Koch: Mediation in der Anwaltspraxis, § 16, Rn. 10 ff.

[8] Ausführlich Zilleßen, ebd., Rn. 55 ff., sowie Hehn, in: Henssler/Koch, § 16, Rn. 64 ff.

# Schlagwortverzeichnis

## A

Aarhus-Konvention 33
Abfalldeponien 534
Abfallverbrennung 355
Abfallverbrennungsanlagen 527
Abgasreinigungsanlagen 414
Ablehnungsgründe für einen Antrag auf Umweltinformationen 35
Abstandsgebot 117
Abwasseranlagen 49
Abweichungsbefugnis 49
Akteneinsichtsrecht 127
Aktivitätsrate 358
Akzeptanz 141
Alpha Ventus 149
Amalgamierung von Quecksilber 559
Ammoniak 405
Ammoniakimmissionen 415
Änderungen genehmigungsbedürftiger Anlagen 371
Änderungsgenehmigung 302
Anfahrbetrieb 526
Anlagenbau 343
Anlagenbauverträge 336, 340
Anlagenbetreiber 137
Anlagensicherheit 92
Anlagenüberwachung 13
Anlagenzulassungsrecht 285
Anlagenzulassungsverfahren 165
Antragsberatung 329
Antragsunterlagen 130
Artenschutz 73, 80, 124
Artenschutzrecht 165, 208
artenschutzrechtliche Verbotstatbestände 76
Asset Management 501
Aufhaldungen 50
Ausbau der erneuerbaren Energien 147
Ausbreitungsrechnung 198
Auskunftsansprüche nach dem Umweltinformationsrecht 33
Auswerterechentechnik 438
Auswirkungsprognose 171
automatische Mess-Systeme 501
automatische Referenzmessverfahren europäische Standards 462

## B

Baugenehmigungsverfahren 112
Bauleitplanung 73, 111
Bauschutt 50
behördeninterne Willensbildung 36
Belästigungsfaktor 415
Belastungsgebiet 394
Benutzung eines Gewässers 47
Benutzungstatbestand 50
Bergematerial 50
Berichtspflicht des Anlagenbetreibers 13
Beschwerdesituationen 404
Besorgnis der Befangenheit 132
Besorgnisgrundsatz 46, 51
beste verfügbare Techniken (BVT) 3, 10, 285, 287
Betriebskosten 503
Betriebsplanzulassungen 48
Betriebsstilllegung 7
Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse 41, 366
Beurteilungspraxis 415
Beurteilungsqualität 406
Beurteilungssystem 415
Bewirtschaftungsermessen 47
Bioaerosole 404
Biogas 217
Biogasanlagen 155
Biomasse 155, 194, 217, 355
Biomasseanbau 156
Biotopschutz 177
Bodenzustandsbericht 13
BREF-Dokumente 11
Brennstoffaufgabe 498
Bundesbedarfsplan 140, 159
Bundesfachplanung 140, 159
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) 364, 371, 403, 421
Bürgerbeteiligung 137, 142, 191, 365
Bußgeld 26
BVT 3, 10, 285, 287
BVT-Merkblätter 3, 11, 285, 287, 369
BVT-Schlussfolgerungen 11, 285, 287

## C

Carbon Capture and Storage 182
Carbon leakage 358
CCS-Technologie 182
CEF-Maßnahmen 82
Chemikalien 16
Chemikalienrecht 15
$CO_2$-Verpressung 183
Cold Vapour Atomic Absorption Spectroscopy 559
Compliance in Industrieparks 25
Compliance Officer 29
Continuous Parametric Monitoring System 447
Critical Load 173, 415

## D

Darlegungslast 37
Depositionsverhalten 406
Deposition von PCDD/F 546
Derived No-Effect-Level (DNEL) 23
dezentrale Stromversorgung 217
dioxinähnliche PCB 525
Dioxine 522, 546
Disko-Effekt bei Windenergieanlagen 200
DNEL-Werte 20

## E

EEG 155
EEG-Novelle vom Juli 2011 157
Einmalkosten 503
Einwender 125
Einwendungen im Erörterungstermin 129
Einwendungsfrist 331
Einwendungshandbuch 128
Einwendungsverfahren 275
Emissionen 421
Emissionen aus dynamischen Quellen 403
Emissionen schwerflüchtiger organischer Stoffe 534
Emissionsauswertesystem 443, 487
Emissionsberechtigungen
Zuteilung 356
Emissionsdatenbereitstellung
für die Behörde 443
Emissionserklärung 423
Emissionsgrenzwerte 492
Emissionshandel 352
Emissionsmesseinrichtungen 467, 493
Emissionsmesssystem
Einbindung in die Leittechnik 491
Emissionsmesstechnik 479
Emissionsmessungen 467, 491, 501, 526
Stand der Technik 460
Emissionsmesswertverarbeitung 491
emissionsmindernde Maßnahmen 413
Emissionsminderung für Industrieanlagen 3
Emissionspotential 407
Emissionsüberwachung 435, 457, 502
Qualitätssicherungsmaßnahmen 457
Emissionsverhalten 406
Energiemais 155
Energiepflanzen 155
Energiewende 137, 147, 179, 195, 217
legislatorische Umsetzung 138
Naturschutz 148
Energiewirtschaft 55
Erdgas 217
Erdöl 217
Erheblichkeitsschwellen 172
erneuerbare Energien 137, 147, 217
Erörterungstermin 123, 276, 332
Ersatzbrennstoffe
Einsatz in Zementwerken 368
Erschütterungsmessungen 428
Erstgenehmigung 364, 371
erweiterte Verbandsklage 309
Ethik 27
Exposition 405
extraktive Messeinrichtungen 471
Extremwetterereignisse 87

## F

Fairness 27
Fehlergrenze 415
Fernwartung 501
FFH-Gebiete 124, 176
FFH-Richtlinie 404
FFH-Vorprüfung 170
Flächenkonkurrenzen 156
Föderalismusreform 49
Furane 522, 546

## G

Gebietsschutz 166
Gebot der Konfliktbewältigung 323
Genehmigung bei Überschreitung von Immissionswerten 391
Genehmigungsanforderungen von Windenergieanlagen 196
Genehmigungsbehörde 128
Genehmigungshindernisse aufgrund von Umweltqualitätsstandards 63
Genehmigungsrisiken 336
Genehmigungsverfahren 137, 141, 274, 298, 304, 309, 317, 403
Genehmigung von Vorhaben in der Nachbarschaft von Störfallanlagen 117
Geothermie 217
Geräuschimmissionen 399
Geringfügigkeitsschwellenkonzept 53
Gerüche 426
Geruchsbelästigung 426
Geruchsimmissionen 404, 427
Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) 427
Geruchsmessungen 426
Geruchsstoffe 405
Geschäftsgeheimnisse 42
Gesetzgebungskompetenz 49
Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze 139
Gewässer 45
Gewässerausbau 47
Gewässerbenutzung 377
Gewässerschutz 49
Grenzwerte
Entwicklung 458
Grundwasser 50
Grundwasserabsenkung 52
Grundwasserverordnung 53
Grünlandumbruch 156

## H

Habitatverlust 152
Haftung 26
Haftungsbegrenzungen 339
Halogenwasserstoffmessung 462
Haltungszyklogramm 406
Harvard-Konzept 278
heiße extraktive Messeinrichtung 473
Höchstspannungsleitungen 139
Hoch- und Höchstspannungsnetze 160
Hochwasserereignisse 87

## I

IED-Richtlinie 3, 5, 9, 285, 370
Immissionen 404, 421
Immissionsgutachten 416
Immissionsprobenahme 544
immissionsprognostische Gutachten 403
Immissionsschutz 190
Immissionsschutzrecht 8
immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren 113, 125, 309, 363
Immissionssituation 404
Immissionswertüberschreitung 391
In-Camera-Verfahren 37
Industrieanlagen 45, 50
Industrieanlagenrecht 10
Industrieemissionsrichtlinie 3, 5, 9, 285, 370
Industriepark 30
Industrie- und Energiepflanzen 155
Infraschallmessungen 429
In-Situ Messeinrichtung 474
Instandhaltung 510, 516
integrierte Selbstüberwachung 510
integrierter Umweltschutz 10
Investitionsschutz 56
Irrelevanz 404
Irrelevanzgrenze 415
IVU-Richtlinie 10

## J

Jahresmittelwerte 414

## K

Kalibrierfunktion 442
Kalibrierung 502
Kalibrierzellen 507
kalte extraktive Messeinrichtung 472
Kapazitätserweiterungen 387
Kausalitätskette 405

Kernkraftwerke 217
Klageverfahren eines Umweltverbands 310
Klassierung der Messwerte 496
Kleinemittenten 355
Klimawandel 85
Kohlekraftnutzung 55
Kohlekraftwerke 61, 180, 217
Konfliktbewältigung 116, 323
kontinuierliche Emissionsmesstechnik 479
kontinuierliche Gasanalyse 501
konventionelle Energien 217
Konzentrationswirkung der immissions-
schutzrechtlichen Genehmigung 48, 50
Korruptionsbekämpfung 27
Kraftwerke auf fossiler Basis 217
Kühlwasser 50
Kürzungsfaktor der kostenfreien
Zuteilung 358

## L

Landschaftsschutzgebiet 167
Land-use-planning 101
Landwirtschaft 414
Lärmminderungstechnik 401
Lärmsanierung 397
Lärmsanierungsprogramm 398
Lasermesstechnik 459
Lebendmasseentwicklung 407
Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers 322
Lichteffekte durch Windenergieanlagen 199
Luftqualitätsstandards 425
Luftreinhalteplan 429

## M

Matrixeffekte 463
Mediation im öffentlich-rechtlichen
Genehmigungsverfahren 273
Mediationsverfahren 273
Messen von PBDE, HBCD und HBB 553
Messen von PCB 551
Messen von PCDD/PCDF 549
Messgerätevalidierung 560
Messnetz zur Überwachung
der Luftqualität 425
Messtechniken 437, 467
Messung von Emissionen
und Immissionen 421
Messung von Quecksilber-Emissionen 557
Messverfahren für Gesamtquecksilber 558
Mitverbrennung 367
Multikomponentensysteme
zur gleichzeitigen Messung
mehrerer Komponenten 475

## N

Nachbarrechte 326
nachhaltige Energieversorgung 137
Natura 2000-Gebiete 166, 168
Naturschutz 147, 179
Naturschutzrecht 74, 165
naturschutzrechtliche Eingriffsregelung 165
Naturschutz und Energiewende 148
Nawaro-Bonus 155
Netzausbau 158
Netzausbaubeschleunigungsgesetz 158
Netze 217
Netzentwicklungsplan 158
Neugenehmigung 364, 371
neuronales Netzwerk 447
Non-Compliance 26
Novellierung der 17. BImSchV 370
Nutztiere 403
Nutztierhaltung 406

## O

öffentliches Interesse 300
Öffentlichkeit 125
Öffentlichkeitsarbeit 275
Öffentlichkeitsbeteiligung 123, 275, 304
Offshore-Windenergie 149, 191
Offshore-Windparks 213
im Küstenmeer 213
in der AWZ 214
Onshore-Windenergie 153

## P

PAK 522
Partikeldepositionsgeschwindigkeit 543
Partizipationsmöglichkeiten 141
PCB 523

PCDD 522, 546
PCDF 522, 546
Persistent Organic Pollutants (POPs) 541
personenbezogene Daten 40
Phasing Out 55
Phasing-Out-Verpflichtung 63
Photovoltaik 217
Planerforderlichkeit 78
Planfeststellung 48, 141, 159
Plangenehmigung 48
Planungsverfahren 148
PNEC-Werte 20
polychlorierte Biphenyle (PCB) 523
polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) 522
POPs 541
Predicted Environmental Concentration (PEC) 23
Predicted No-Effect-Concentration (PNEC) 23
Predictive Emissions Monitoring System 446, 453
Probenahmestrategie von Schwerflüchtern 541
Produktionsrückstände 50
Projektmanager 367
Prozessoptimierungen 509

## Q

Qualitätsmanagement 457
Qualitätssicherung 504
Qualitätssicherung
beim Sekundärbrennstoffeinsatz 367
der Messeinrichtung 469
für automatische Emissionsmesseinrichtungen 493
Quecksilber 55
Quecksilberchloride 557
Quecksilberemissionen 557
Quecksilbermessung 462, 557
Quecksilber und Kohlekraftwerke 61
Querempfindlichkeit 562

## R

Raumdurchströmung 407
REACH-Verordnung 15
Rechte am geistigen Eigentum 41
rechtskonformer Betrieb 15
Rechtszersplitterung 43
Reingas 528
Reingasmessungen 495
Richtlinie über Industrieemissionen 3, 5, 9, 285, 370
Richtlinie VDI 3894 Blatt 1 414
Risikoallokation 336
Risikooptimierung bei Projekt- und Vertragsgestaltung 338
Rohgas 528
Rohrleitungsanlagen 49
Rücksichtnahmegebot 109

## S

Sanierung 387
schädliche Umwelteinwirkungen 390
Schallbelastungen 151
Schallimmissionen durch Windenergieanlagen 197
Schattenwurf von Windenergieanlagen 199
Schiedsklauseln 343
Schiedsverfahren im internationalen Anlagenbau 343
Schlacken 50
Schlackenbeet 375
Schutzgebiete nach der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie 206
Schutzgüter 405
schwerflüchtige organische Emissionen 521
schwerflüchtige organische Immissionen 541
Scoping-Termin 331
SCR-Technologie 368
sektorübergreifender Korrekturfaktor 359
Sekundärbrennstoffe 367
Seveso II-Richtline 21, 101, 117
Seveso III 21
Sicherheitsdatenblätter 17
Solarthermie 217
Sommersmogproblematik 425
Sonderfallprüfung nach TA Luft 387
Speicher 217
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) 75
städtebauliche Durchführungsverträge 321
Stahlerzeugung 375
Stallklimatisierung 409

Standardisierung von Messverfahren 462
Standardreferenzmessverfahren 462
Stand der Technik 3, 25, 285, 384
  bei Emissionsmessungen 460
  zur Lärmminderung 401
Stand der Wissenschaft und Technik 276
Standorteinflüsse 406
Statistical Hybrid Methods 447
Stauanlagen 48
Staub 405
Steinbrüche 371
Stein- und Braunkohlekraftwerke 217
Stickstoffdeposition 415
Störfallanlagen 117
Störfallrecht 21, 101
Störfallschutz 119
Störfall-Verordnung 117
Störfallvorsorge 85, 93
Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht 26
Stromnetzausbau 184
Strömungssimulationen 413

## T

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) 423, 436
thermische Anlagen 533
Tiergeruch 407
Tierhaltungsanlagen 404
Tierverhalten 407
Total Cost of Ownership 501
Toxizitätsäquivalenzfaktoren (I-TEF) für PCDD und PCDF 523
Transmission 405
Trianel-Entscheidung des EuGH 309
Trinkwasserversorgung 52
Trockenreduzierung 558

## U

Überschreitung von Immissionswerten 394
Überwachung von Genehmigungsauflagen 6
Umweltgesetzbuch 46, 48
Umweltinformation 34
Umweltinformationsgesetz 40
Umweltinformationsrichtlinie 33
Umweltinspektionen 6
Umweltqualitätsstandards für Gewässer 61
Umweltschutzrecht 46
Umweltverbände 125, 315
Umweltverbandsklage 315
Umweltverträglichkeitsprüfung 97, 305
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 403
unvollständige Verbrennung 521
UVP 97, 305

## V

Verbandsklage 309
Verbesserungsgebot 53
Verbesserungsgenehmigung nach BImSchG 387
Verfahrensabsprachen 329
Verfügbarkeit von Messeinrichtungen 470
Verhältnismäßigkeitsprinzip 51, 67
Verkehr 424
Verschlechterungsverbot 46, 51, 53, 64
Versteigerung von Emissionsberechtigungen 357
vertragliche Verschärfung von Genehmigungsstandards 332
Verträglichkeitsprüfung 169
Vertragsrecht im Genehmigungsverfahren 317
Verwaltungsakt 25
verwaltungsrechtliches Genehmigungsverfahren 274
Vogelschutzgebiete 176
Vogelzug 152
Vollzugsverträge 324
Vorsorgeprinzip 51
vorzeitiger Beginn 298, 333

## W

Wartungsintervall 502, 505
Wartungskonzepte für Emissionsmesseinrichtungen 475
wasserbehördliche Erlaubnis oder Bewilligung 48
Wassergewinnungsanlagen 48
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) 51, 372
Wasserkraft 192, 217
Wasserkraftnutzungen 49
Wasserrahmenrichtlinie 46

Wasserrecht 45
Wasserversorgung 51
Wechsel des Vorhabenträgers 323
Windenergie 147, 153, 187, 191, 195, 217
Windenergieanlagen
  Genehmigungserfordernisse 202
  in Landschaftsschutzgebieten 212
  Unfallgefahren 202
Windenergieausbaupotential 187
Windkraft an Land 153
Wintersmogproblematik 425
Wirtschaftlichkeit 501
Wirtschaftlichkeit
  erneuerbarer Energien 217
Wirtschaftsspionage 42

## Z

Zeitbewertungssystem 415
Zementwerke 363
Zertifizierungen und Compliance 27
Zielerreichungsgebot 64
Zulassungsentscheidung 304
Zulassungsverfahren 73, 275, 304
Zulassung vorzeitigen Beginns 297, 333
Zuteilungsantrag 351
Zuteilungselement 357
Zuteilungsverfahren 361
Zuteilungsverordnung 2020 361
Zuteilung von Emissionsberechtigungen 351